

Kooperationsvertrag

Zwischen dem anerkannten ambulanten Hilfsdienst

Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter - fab e.V. -
Kölnische Str.99
34119 Kassel
vertreten durch: Georg Riester

und dem Betrieb im Privathaushalt des behinderten Arbeitgebers

Betrieb *****
A* *****
D -34*** Kassel
vertreten durch: ***** *****

wird folgender Vertrag zur Gewährung häuslicher Pflege und hauswirtschaftlicher Versorgung für den behinderten Arbeitgeber geschlossen, um ihm ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben im Sinne des § 2 Abs.1 SGB XI i.V. mit § 35a SGB XI zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht:

1. Sicherstellung der häuslichen Pflege

Der behinderte Arbeitgeber verpflichtet sich, die notwendige häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung im eigenen Haushalt und für die eigene Person zu organisieren. Er kann hierzu weitere geeignete Assistenten (Pflegekräfte) heranziehen, für die er als Arbeitgeber fungiert. Er übernimmt Anwerbung und Gewinnung, Anleitung und Führung der persönlichen Assistenten (Pflegekräfte) sowie die gesamte Personalverwaltung eigenständig über seinen bei den zuständigen Stellen angemeldeten Betrieb im Privathaushalt.

Grundsätzlich soll hierdurch der gesamte Eigenbedarf der behinderten Person an personeller Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens i.S.d. § 14 Abs.4 SGB XI erbracht werden.

2. Erbringung der Pflegesachleistung

Der ambulante Hilfsdienst verpflichtet sich, die Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI für den mit ihm kooperierenden Betrieb durch die Leistungen des behinderten Arbeitgebers nach Nr.1 zu erbringen.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Einstufung in die Pflegestufen nach § 15 SGB XI trifft die Pflegekasse nach den Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK).

3. Inhalt der Leistung

Durch den behinderten Arbeitgeber bzw. die bei ihm beschäftigten persönlichen Assistenten (Pflegerkräfte) werden folgende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der pflegebedürftigen Person übernommen, soweit dies nach den Feststellungen des MDK notwendig ist:

a) im Bereich der Körperpflege

das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, das Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung

b) im Bereich der Ernährung

das mundgerechte Zubereiten der Nahrung, die Aufnahme der Nahrung

c) im Bereich der Mobilität

Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

d) im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung

das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung.

Leistungen anderer Träger für weitere Verrichtungen bleiben unberührt.

4. Auswahl und Entgelt der persönlichen Assistenten (Pflegerkräfte)

Die Auswahl der persönlichen Assistenten (Pflegerkräfte) obliegt dem behinderten Arbeitgeber, dieser entscheidet, welche Qualifikation erforderlich ist. Er schließt mit den Assistenten (Pflegerkräften) einen Arbeitsvertrag und vereinbart einen entsprechenden Bruttostundenlohn. Der Urlaub wird nach dem Bundesurlaubsgesetz geregelt. Der behinderte Arbeitgeber stellt nach den gesetzlichen Vorschriften die Anmeldung der persönlichen Assistenten (Pflegerkräfte) zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung sicher und führt die Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Träger sowie die auf die Vergütung entfallende Steuer an das zuständige Finanzamt ab.

5. Vergütung

Gegen Vorlage der Pflegedokumentation im Sinne des SGB XI bezahlt der Hilfsdienst dem behinderten Arbeitgeber als Vergütung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in der Pflegestufe III bis zu 1432,-- € monatlich.

6. Qualitätssicherung

Dem ambulanten Hilfsdienst obliegen folgende Aufgaben:

- er garantiert die fachliche Aufsicht über die von dem Betrieb (Nr. *****) erbrachten Pflegeleistungen durch seine Pflegedienstleitung und stellt sicher, dass die Anforderungen der Vereinbarung über die Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit dem Betrieb erfüllt werden.
- er übermittelt der Pflegekasse die Rechnung, die auf Grundlage der Nachweise des behinderten Arbeitgebers über die erbrachten Leistungen, erstellt wurde.
- der ambulante Hilfsdienst überweist dem Betrieb nach Erhalt der Zahlung der Pflegekasse den ihm eingereichten Rechnungsbetrag.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5% der betreffenden Pflegestufe gemäß § 36 SGB XI in Rechnung gestellt, bzw. mit der Vergütung nach Nr.5 verrechnet.

Der behinderte Arbeitgeber verpflichtet sich:

- zum Nachweis der von ihm erbrachten Pflegeleistungen mit der anliegenden Dokumentation (Pflegerbericht, Leistungsnachweis),
- zur Information über die Pflegeplanung
- zur Ermöglichung der Fachaufsicht über die von ihm geleistete Pflege und die damit beauftragten Assistenten (Pflegekräfte) durch die Leitung des Pflegedienstes sowie zur Erfüllung der Erfordernisse der Vereinbarung über die Qualitätssicherung in Kooperation mit dem Pflegedienst.

7. Beginn, Ende und Kündigung

Dieser Vertrag gilt ab dem 1. Oktober 2006. Er endet, sobald die behinderte Person aus der Versicherung bei der Pflegekasse ausscheidet. Jede Seite kann diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist.

Kassel, den 14. März 2006

Ambulanter Hilfsdienst

behinderter Arbeitgeber